



Vermerk

Datum: 20.04.2021

an: Obgm Schwedhelm

Betreff: Statusbericht zu den Entwurfsunterlagen des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) des LK Göttingen

Allgemein:

- Im Januar 2021 wurden die Gemeinden des LK Göttingen als Träger öffentlicher Belange (TöB) vom Landkreis aufgefordert, zum ersten Entwurf des neuen Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) Stellung zu nehmen.
- Die Entwurfsunterlagen zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung wurde durch den Landkreis erarbeitet, ohne dass eine umfangreiche Abstimmung mit den Gemeinden stattfand.
- Die zunächst auf Ende März datierte Frist für die Abgabe einer Stellungnahme wurde bis zum 31.07.2021 verlängert
- „Der Landkreis Göttingen ist verpflichtet, für seinen Planungsraum ein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) zu erstellen. [...] Im RROP wird die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung des Landkreises Göttingen für eine abgestimmte Siedlungs-, Freiraum- und Infrastrukturentwicklung getroffen und für einen zehnjährigen Zeitraum festgelegt. RROPs entfalten für die raumbedeutsamen Planungen eine starke Steuerungs- und Bindungswirkung.“ (Quelle: <https://www.landkreisgoettingen.de/unser-landkreis/regionalplanung/neuaufstellung-rop.html>)
- Die Stadt Duderstadt erarbeitet aktuell eine umfassende Stellungnahme, die den städtischen Gremien vorgelegt werden soll.
- 05.03.2021: Die Stadt Duderstadt informiert die Mitglieder des Rates der Stadt und der Ortsräte in einer umfangreichen Email über das Verfahren zur Neuaufstellung des RROP. Sie weist dabei insbesondere auf die Diskrepanz zwischen städtischer und regionaler Planung bzgl. Windenergie hin. Auf weitergehende Informationen wird detailliert auf verschiedene Online-Quellen des Landkreises verwiesen. Außerdem wird auf die Möglichkeit zur Abgabe einer individuellen Stellungnahme hingewiesen.
- Von besonderem politischen Interesse sind die RROP-Themen Windenergie und Siedlungsentwicklung. Die Stellungnahme zu diesen und weiteren Themenbereichen wird derzeit verfasst, daher im Folgenden nur stichwortartige Informationen.

Windenergie:

- Zum Schwerpunkt Windenergie wurden die wichtigsten inhaltlichen Punkte bereits in der o.g. Email in einem gesonderten Dokument zusammengefasst. Das Schreiben wird diesem Bericht als Anlage beigefügt.
- Die Stadt wird ihre Planungen im Bereich der Windenergie weiterverfolgen → aktueller Stand:
 - Beteiligung 13.12.2019 – 31.01.2020 → über 100 Stellungnahmen, von denen der Großteil bereits „abgearbeitet“ ist.
 - Da die Unterlagen 2014 erstellt wurden und seitdem sehr viel in der Rechtsprechung und den lokalen Rahmenbedingungen (z.B. RROP) passiert ist, bedarf es einer Gesamtüberarbeitung.

- Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wird das Landschaftsbildgutachten um weitere Blickbeziehungen ergänzt.
- Ein FFH-Verträglichkeitsgutachten wird nun als notwendig erachtet, sodass auch Duderstadt hier nachzufassen hat.
- Es bedarf einer weiteren öffentlichen Auslegung. Diese soll im Herbst 2021 erfolgen.

Siedlungsentwicklung:

- Im RROP trifft der LK Göttingen grundsätzliche Aussagen dazu, wo im Landkreis Schwerpunkte zur Siedlungsentwicklung (Wohnen, Arbeiten) bestehen.
- Innerhalb der festgelegten Schwerpunkte soll sich die zukünftige Siedlungsentwicklung konzentrieren.
- In Duderstadt soll sich die Entwicklung im Bereich Wohnen in folgenden Ortsteilen konzentrieren: Duderstadt, Westerode, Tiftlingerode, Gerblingerode und neuerdings Nesselröden.
- In den genannten Ortsteilen kann zukünftig mehr Wohnraum geschaffen werden (z.B. Futuring Duderstadt, Neubaugebiet Rotes Feld – 1. Erweiterung in Tiftlingerode)
- Allen weiteren Ortsteilen soll eine organische Eigenentwicklung ermöglicht werden. Dies entspricht auch den aktuell geltenden Festsetzungen im RROP von 2013.
- Der LK hat jedoch die Parameter, wo die Eigenentwicklung endet, angepasst.
- Aktuell gilt folgendes Prinzip:
 - In den betroffenen Ortsteilen sollten grundsätzlich nur solche Flächen für Wohnbebauung ausgewiesen werden, die im aktuell gültigen Flächennutzungsplan bereits für die Wohnnutzung vorgesehen sind.
 - Sollte ein neues Wohngebiet ausgewiesen werden, das sich nicht in diesen Flächen befindet, müssen im Flächennutzungsplan Flächen für Wohnnutzung im Verhältnis 1:3 zurückgenommen werden (siehe Baugebiet „Sonnenberg“).
 - Sollten im Flächennutzungsplan keine Wohnflächen mehr vorhanden sein, darf ein neues Wohngebiet nicht mehr als 5.000 m² Wohnbaufläche (Grundstücksflächen ohne Erschließung, etc.) umfassen.
- Diese Festlegungen wurden von vielen Gemeinde kritisiert, da sie sehr einschränkend wirken und die Größe der Ortsteile nicht berücksichtigt wird.
- Aus diesem Grund entwickelte der LK Göttingen für das neue RROP eine neue Herangehensweise:
 - Als neuer Orientierungswert gilt die sog. „Bruttobaulandfläche“.
 - Die Bruttobaulandfläche eines Ortes berechnet sich aus der Summe der Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen, Sonderbauflächen und Gemeinbedarfsflächen sowie den zugeordneten Verkehrsflächen, die zum Stichtag 31.12.2019 im Flächennutzungsplan für diesen Ortsteil ausgewiesen waren.
 - Auf Basis dieser bestehenden, planungsrechtlich gesicherten Flächen wurde ein allgemeingültiger, für eine zukünftige Eigenentwicklung anzunehmender Flächenzuwachs in Höhe von 3 % Wohnbaufläche je Ortsteil bis 2030 als zulässig ermittelt.
 - Bei einem Flächenzuwachs, der die 3% überschreitet, müssen zukünftig im F-Plan bestehende Wohnflächen im Verhältnis 1:1 zurückgenommen werden.
 - Über den anteiligen Flächenzuwachs soll der stark unterschiedlichen Größe der Ortsteile besser Rechnung getragen werden
- Diese Entwicklung ist grundsätzlich zu begrüßen, dennoch müssen einige Punkte vertiefend betrachtet werden und werden daher Berücksichtigung in der Stellungnahme der Stadt Duderstadt finden.

Weitere Schritte:

- Der Weg bis zur Rechtskraft eines RROPs kann lang sein. Es ist davon auszugehen, dass der Landkreis umfassende, kritische Stellungnahmen zum aktuellen Entwurf erhalten wird, die eine Anpassung des Entwurfs und damit eine weitere Beteiligungsrunde nach sich ziehen werden.
- Es ist aktuell nicht abzusehen, wann die zweite Beteiligungsrunde stattfinden wird, da die Auswertung der Stellungnahmen wahrscheinlich sehr viel Zeit in Anspruch nehmen wird.
- Sollte das RROP dann vom Kreistag beschlossen werden, ist es möglich, dass gegen verschiedene Inhalte geklagt wird.
- Es ist aus heutiger Sicht noch nicht absehbar, wann das RROP in welcher Form Rechtskraft entfalten wird.

Gez. P. Uckert



ges.



BGM.

ges.



FBL 60.1.

ges.



FDL 61